



November 2016

Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V; SR 641.201.511)

Erläuterungen

1. Ausgangslage

Das geltende Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) regelt nur eine Art elektronischer Signatur, nämlich die qualifizierte Signatur. Inhaber einer solchen Signatur kann nur eine natürliche Person sein, nicht jedoch eine juristische, weshalb das EFD auf Wunsch der Unternehmen diese Lücke mit der EIDI-V schloss. Sie umschreibt die Anforderungen an die elektronischen Signaturen und wie elektronische Daten zu kontrollieren sind.

Mit dem am 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuergesetz, MWStG; SR 641.20) wurde der Grundsatz der freien Beweiswürdigung im Gesetz verankert (Art. 81 Abs. 3 MWStG). Diesem Grundsatz wird mit den Änderungen Rechnung getragen.

Der Bundesrat hat am 15. Januar 2014 die Botschaft¹ zur Totalrevision des ZertES verabschiedet und die Referendumsfrist zum Schlussabstimmungstext² vom 18. März 2016 ist am 7. Juli 2016 unbenutzt verstrichen. Am 1. Januar 2017 wird das totalrevidierte ZertES in Kraft treten. Nebst der bisherigen qualifizierten elektronischen Signatur, die der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist und die weiterhin nur natürlichen Personen zugänglich ist, werden zwei weitere, ähnliche Anwendungen von elektronischen Signaturen geregelt. Es handelt sich dabei einerseits um die geregelte elektronische Signatur, an die reduzierte Anforderungen gestellt werden und andererseits um das elektronische Siegel, das auch juristischen Personen und Behörden zugänglich ist.

Die Anforderungen an elektronische Signaturen im Bereich der Mehrwertsteuer entsprechen nun denen, die von geregelten elektronischen Signaturen, geregelten elektronischen Siegeln und qualifizierten Signaturen im ZertES erfüllt werden. Daher können die Bestimmungen zur elektronischen Signatur in der EIDI-V durch Verweis auf das ZertES ersetzt werden.

2. Erläuterungen

I

Artikel 2 Absatz 2

Die in Artikel 2 Absatz 2 EIDI-V bisher geregelten Anforderungen an elektronische Signaturen im Bereich der Mehrwertsteuer entsprechen denen, die von geregelten elektronischen Signaturen und geregelten elektronischen Siegeln im ZertES in Artikel 2 Buchstaben c und d erfüllt werden. Daher ist die Regelung zur elektronischen Signatur in der EIDI-V nicht mehr nötig und kann durch einen Verweis auf das ZertES ersetzt werden. Die in Artikel 2 Buchstabe e ZertES definierten Signaturen entsprechen der nach Artikel 2 Absatz 3 EIDI-V erwähnten Zertifikatsklasse. Wie bisher ist es möglich, Bestimmungen über den Verwendungszweck in die Zertifikate aufzunehmen.

Artikel 2 Absatz 3

Diese Signatur wird neu in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e ZertES geregelt. Absatz 3 ist deshalb aufzuheben.

Artikel 2 Absatz 4

Nach dem Wegfall der Regelung der elektronischen Signatur in Artikel 2 Absatz 2 EIDI-V und dem Verweis auf das ZertES bedarf es seitens der ESTV keiner technischen und administrativen Vorschriften für fortgeschrittene Signaturen mehr. Absatz 4 ist deshalb aufzuheben.

Artikel 3 Absatz 1

Im einleitenden Satz wird nicht mehr auf elektronische Daten Bezug genommen, sondern auf elektronisch signierte Daten. Damit wird verdeutlicht, dass der Nachweis nach dem Grund-

¹ BBI 2014 1001

² BBI 2016 2021

satz der Beweismittelfreiheit nicht von der elektronischen Signatur abhängig gemacht wird. Das ZertES regelt die Anforderungen an Anbieterinnen von Zertifizierungsdiensten. Daher braucht es in den Buchstaben b und d keinen Verweis mehr auf diese Anbieterinnen.

Artikel 14

Jedes Zertifikat hat eine bestimmte Gültigkeitsdauer. Zertifikate, die vor Inkrafttreten der geänderten EIDI-V ausgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit bis sie ablaufen. Die übliche Gültigkeitsdauer beträgt drei Jahre. Ist ein Zertifikat länger gültig, so ist es nach Ablauf von drei Jahren für ungültig zu erklären.

Die Übergangsbestimmungen für die Änderungen vom 11. Dezember 2009 gelten nicht mehr und sind deshalb aufzuheben.

II

Nach dem Wegfall der Regelung der elektronischen Signatur in Artikel 2 Absatz 2 EIDI-V durch Verweis auf das ZertES bedarf es keiner technischen und administrativen Vorschriften für Zertifizierungsdienste seitens der ESTV mehr. Deshalb ist die Verordnung der ESTV über die Zertifizierungsdienste im Bereich der EIDI-V vom 14. Dezember 2009³ aufzuheben.

III

Diese Verordnungsänderung steht in direkter Abhängigkeit zum totalrevidierten ZertES sowie zur Verordnung vom 3. Dezember 2004 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Verordnung über die elektronische Signatur, VZertES; SR 943.032). Daher ist sie auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Für die Unternehmen, die Zertifikate ausgeben, hat die Verordnungsänderung keine direkten Folgen, denn die Auswirkungen erfolgen bereits aufgrund der Totalrevision des ZertES. Gemäss den Ausführungen in der Botschaft zur Totalrevision des ZertES entsprechen die vorgesehenen Änderungen einem Bedürfnis der Wirtschaft und der Verwaltung.

Für mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen ändert sich durch dieses Vorhaben nichts. Sie werden weiterhin Zertifikate erwerben können. Zudem hat die Verordnungsänderung keine Auswirkungen auf Bund, Kantone, Umwelt und Gesellschaft.

³ AS 2009 6811